

Tarifvertrag zur Eingruppierung handwerklicher Tätigkeiten in Hessen

Zwischen

**dem Kommunalen Arbeitgeberverband Hessen e. V.,
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand**

- einerseits -

und der

**Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch die Landesbezirksleitung Hessen**

- andererseits -

**wird in Umsetzung des § 29 Abs. 2 Satz 3 TVÜ-VKA der folgende Tarifvertrag
geschlossen:**

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte mit handwerklicher Tätigkeit, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverband Hessen e. V. (KAV Hessen e. V.) stehen und Mitglied der vertragsschließenden Gewerkschaft sind.

§ 2 Eingruppierung und Tabellenentgelt

- (1) Es werden die Entgeltgruppen 2 bis 9a gebildet. Die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen sind in der Anlage 1 (Entgeltgruppenverzeichnis - Hessen) dieses Tarifvertrages festgelegt. Die Regelungen der Anlage 1, Teil A, I Ziffer 2 (Entgeltgruppen 2 bis 9a/handwerkliche Tätigkeiten) gelten nicht für die unter diesen Tarifvertrag fallenden Beschäftigten.
- (2) Für die Eingruppierung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Beschäftigten gelten die §§ 12 und 13 TVöD-VKA entsprechend, wenn dies im Folgenden nicht ausdrücklich anders vereinbart ist.
- (3) In Umsetzung des § 14 Abs. 2 TVöD-VKA wird § 14 Abs. 1 TVöD-VKA durch § 3 Ziffer 4 dieses Tarifvertrages ersetzt.
- (4) Die Beschäftigten erhalten ein monatliches Tabellenentgelt gemäß § 15 Anlage A TVöD-VKA.

§ 3 Zulagen/Zuschläge

I. Entgeltzulagen

1. Vorarbeiterzulagen:

- a) Beschäftigte, die zum Vorarbeiter/zur Vorarbeiterin bestellt sind, und denen durch ausdrückliche Anordnung ständig eine Gruppe von mindestens zwei Beschäftigten unterstellt ist, erhalten eine Funktionszulage in Höhe von 10 v. H. des – ggf. auf die Arbeitsstunde umgerechneten – Tabellenentgeltes der Stufe 1 der Entgeltgruppe 2 (Anlage A zum TVöD-VKA).
- b) Die nach Buchstabe a zustehende Zulage erhöht sich auf 12 v. H., wenn die Gruppe aus mindestens acht Beschäftigten besteht.
- c) Die Funktionszulage entfällt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem eine der genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist.

2. Fachvorarbeiterzulagen:

- a) Beschäftigte der Entgeltgruppen 5 bis 9, die zum Fachvorarbeiter/zur Fachvorarbeiterin bestellt sind und denen durch ausdrückliche Anordnung ständig eine Gruppe von Beschäftigten unterstellt ist, erhalten eine Funktionszulage in Höhe von 10 v. H. des – ggf. auf die Arbeitsstunde umgerechneten – Tabellenentgeltes der Stufe 1 der Entgeltgruppe 5 (Anlage A zum TVöD-VKA).
Die Gruppe muss – außer dem Fachvorarbeiter/der Fachvorarbeiterin – aus mindestens zwei Beschäftigten bestehen, von denen mindestens einer/eine die Voraussetzungen der Entgeltgruppe 5 oder einer höheren Entgeltgruppe erfüllt.
- b) Die nach Buchstabe a zustehende Zulage erhöht sich auf 12 v. H., wenn die Gruppe – außer dem Fachvorarbeiter/der Fachvorarbeiterin – aus mindestens acht Beschäftigten besteht, von denen mindestens fünf die Voraussetzungen der Entgeltgruppe 5 oder einer höheren Entgeltgruppe erfüllen.
- c) Die Funktionszulage entfällt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem eine der genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist.

3. Beschäftigte, denen vorübergehend eine höher zu bewertende Tätigkeit übertragen ist, die sie zeitlich mindestens zur Hälfte ihrer auszuübenden Tätigkeit in Anspruch nimmt, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Tabellenentgelt ihrer Entgeltgruppe und dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe, die der höher zu bewertenden Tätigkeit entspricht; in Vertretungsfällen errechnet sich ggf. der Unterschiedsbetrag unter Einbeziehung der Vorarbeiter- bzw. Fachvorarbeiterzulagen nach Nrn. 1 und 2. Die Zulage wird nicht gezahlt für die gelegentliche Ausübung der höher zu bewertenden Tätigkeit von nicht mehr als drei Tagen.

4. Beschäftigte der Fraport AG im Bodenverkehrsdienst erhalten eine Zulage:

- als Lademeister/in = 10 v. H. des Tabellenentgeltes der Stufe 1 der Entgeltgruppe 7,
- als Gepäckdienstmeister/in oder Transportmeister/in Fracht/Gepäck = 10 v. H. des Tabellenentgeltes der Stufe 1 der Entgeltgruppe 6,
- als stellvertretende/r Lademeister/in = 10 v. H. des Tabellenentgeltes der Stufe 1 der Entgeltgruppe 5.

Die Zulage entfällt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die in Betracht kommende Voraussetzung nicht mehr erfüllt ist.

II. Entgeltzuschläge

1. Beschäftigte in psychiatrischen Krankenhäusern (Heil- und Pflegeanstalten) oder psychiatrischen Kliniken, Abteilungen oder Stationen erhalten den gleichen Zuschlag, wie er Beschäftigten nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 des Tarifvertrages über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchstabe c BAT gewährt wird.
2. Beschäftigte mit einer abgeschlossenen Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, denen die praktische Unterweisung von Auszubildenden am Arbeitsplatz verantwortlich übertragen ist, erhalten für jeden Tag, an dem ihnen mindestens ein Auszubildender/eine Auszubildende mindestens während der halben Arbeitsschicht zugeteilt ist, einen Entgeltzuschlag.

Der Entgeltzuschlag beträgt

- a) für Vor- und Fachvorarbeiter 2,56 € je Arbeitstag,
- b) für sonstige Arbeiter 3,83 € je Arbeitstag.

Der Entgeltzuschlag steht nicht zu, wenn eine mit der Ausbildung beauftragte Person (z. B. Meister/ Meisterin) regelmäßig an der Arbeitsstelle (z. B. Werkstatt) die Ausbildung beaufsichtigt.

3. Erschwerniszuschläge

Erschwerniszuschläge gemäß § 19 TVöD-VKA werden durch den Landesbezirkstarifvertrag Nr. 6/2016 oder diesen ersetzenden oder ergänzenden Tarifvertrag geregelt.

§ 4 Besitzstand

Für den Fall, dass sich aus den Bestimmungen dieses Tarifvertrages eine niedrigere Eingruppierung als der bisherigen Eingruppierung ergibt, oder dass das bisher zu Grunde gelegte Tätigkeitsmerkmal nicht mehr aufgeführt ist, vereinbaren die Tarifvertragsparteien einen dynamischen Besitzstand, der sich aus der Differenz der bisherigen und der neuen Eingruppierung zusammensetzt bzw. das bisherige Eingruppierungsniveau dynamisch fortschreibt.

Steht Beschäftigten eine Zulage nach den Anlagen zum Hessischen Lohntarifvertrag zu, die nach dem Tarifvertrag zur Eingruppierung handwerklicher Tätigkeiten in Hessen nicht mehr vereinbart ist, wird diese solange der Anspruch besteht weiter gewährt.

§ 6 Überleitung

§ 7 Ablösung/Weitergeltung bestehender Vorschriften

Anlage 1 – Entgeltgruppenverzeichnis Hessen –

Allgemeine Vorbemerkungen:

1. Die in den Entgeltgruppen 2 bis 7 als Beispiele oder Fernermerkmale aufgeführten Tätigkeiten sind nicht erschöpfend. Sie stellen lediglich Typengruppen als Richtschnur für die Eingruppierung dar.
2. Die innerhalb einer Entgeltgruppe vorgenommene Zuordnung eines Tätigkeitsmerkmals zu einem Tätigkeitsbereich dient lediglich der besseren Übersichtlichkeit. Für die Eingruppierung ist das Aufführen in einer Entgeltgruppe, nicht die Zuordnung zu einem Tätigkeitsbereich, entscheidend.
3. Anerkannte Ausbildungsberufe sind die nach dem Berufsbildungsgesetz staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberufe. Eine einschlägige Berufsausbildung liegt vor, wenn sie Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt, die benötigt werden, um die in den in Betracht kommenden Tätigkeitsmerkmalen genannten Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen.
4. Die Regelungen der Anlage 1 des TVöD, Teil A, I Ziffer 1 (Entgeltgruppe 1 – einfachste Tätigkeiten) gelten in der jeweiligen Fassung auch für die unter diesen Tarifvertrag fallenden Beschäftigten.

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten

(Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die keine Vor- oder Ausbildung, aber eine fachliche Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.)

Beispiel- bzw. Fernerkatalog:

A. Haushalts-/hauswirtschaftliche Tätigkeiten

1. Haus-, Kantinen-, Cafeterien- oder Küchenbeschäftigte, sowie Beschäftigte mit einfachen Hilfsarbeiten.
2. Küchenhilfen mit Zuarbeiten bei der Zubereitung von Speisen.
3. Beschäftigte in Groß- oder Krankenhausspülküchen, die Großspülgeräte oder Spülstraßen bedienen.
4. Beschäftigte in der Reinigung mit Reinigungsarbeiten in Räumen und Gebäuden.

B. Werkstätten und Betriebe

1. Beschäftigte in Werkstätten und Betrieben mit einfachen Arbeiten.
2. Bote/Botin mit Aufsichtsfunktion.
3. Straßenreiniger/in.

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte mit Tätigkeiten, für die eine eingehende fachliche Einarbeitung erforderlich ist.

Beispiel- bzw. Fernerkatalog:

A. Beschäftigte im Bereich Gesundheit- und soziale Dienste

1. Beschäftigte in der Bettenreinigung/-aufbereitung.
2. Stations- und Wohngruppenassistenten/assistentinnen ohne Pflege- bzw. Betreuungsaufgaben.
3. Beschäftigte, die im Materialtransportdienst eingesetzt sind.
4. Beschäftigte in der Reinigung, die Operationssäle, auf Intensivstationen, in Infektions- und Isolierbereiche, Dialysebehandlungszentren, Laboratorien, Zentralsterilisations- und Sektionsräumen, in psychiatrischen Wach- und Aufnahmestationen, auf psychiatrischen Stationen mit eigen- bzw. fremdgefährdenden Klienten, sowie forensische Abteilungen/Psychiatrien reinigen.

B. Haushalts-/Hauswirtschaftliche Tätigkeiten

1. Beschäftigte in der Reinigung oder der Pflege von Wäsche, die Reinigungs- bzw. Wäscharbeiten in Räumen und Gebäuden verrichten, an die besondere Anforderungen an die Reinigungs- bzw. Wäschehygiene oder erhöhte Anforderungen hinsichtlich der Vielfalt der zu verwendenden Geräte gestellt werden (z. B. Unterrichtsräume in Schulen, Einrichtungen der Kinderbetreuung).
2. Beschäftigte in der Reinigung, die ihre Tätigkeit in Räumen und Gebäuden verrichten, in denen besondere Sorgfalt durch Publikums- und Klientenverkehr besteht.
3. Beschäftigte in der Reinigung mit Tätigkeiten in Arbeitsbereichen, die eine sehr hohe Arbeitsbeanspruchung bedeuten und ein hohes fachliches Wissen voraussetzen (z. B. Leichenhallen, Krematorien und öffentlichen Toilettenanlagen, Werkstätten und Maschinenhallen).
4. Kochfrauen/Kochmänner.
5. Beschäftigte in Groß- oder Krankenhausküchen sowie in Gemeinschaftseinrichtungen, die dem Fachpersonal, z. B. durch Bedarfsplanung für Lebensmittel oder Planung von Speiseplänen, zuarbeiten.
6. Beschäftigte in Kantinen, die im Verkauf eingesetzt sind.

C. Gartenbau/Landschaftspflege/Friedhöfe/Zoo/Spiel- und Sportanlagen

Gartenarbeiter/in bzw. Beschäftigte ohne einschlägige Ausbildung in der Unterhaltung von Außenanlagen oder Spielflächen.

D. Werkstätten und Betriebe

1. Handwerkshelfer/in (Werkhelfer/in, Betriebshelfer/in, Betriebsarbeiter/in).
2. Straßenbauhelfer/in.
3. Beschäftigte ohne einschlägige Ausbildung im Bereich Lager- und Magazinen.
4. Wagenpfleger/in.

E. Umwelttechnik

1. Müllwerker/in.
2. Beschäftigte auf Recycling- bzw. Wertstoffhöfen, die Wertstoffe sortieren.
3. Straßenreiniger/innen, die im öffentlichen Straßenbetrieb oder im nicht unerheblichem Umfang auf stark befahrenen/begangenen Straßen, Wegen und Plätzen tätig sind, oder die handgeführte Spezialgeräte (z. B. Abfallsauger/-bläser, Freischneider) bedienen.

ENTWURF

Entgeltgruppe 4

1. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als zweieinhalb Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.
2. Beschäftigte gemäß Fallgruppe 1 (bis zu zweieinhalbjähriger Ausbildung), denen nicht nur Tätigkeiten ihres Ausbildungsberufes, sondern unterschiedliche Aufgabenbereiche übertragen sind (Mischtätigkeiten). Hierbei kommt es nicht darauf an, dass die Tätigkeiten im Ausbildungsberuf überwiegen.
3. Beschäftigte mit schwierigen Tätigkeiten.
(Schwierige Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die mehr als eine eingehende fachliche Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 3 erfordern. Danach müssen Tätigkeiten anfallen, die an das Überlegungsvermögen oder das fachliche Geschick Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was üblicherweise von Beschäftigten der Entgeltgruppe 3 verlangt werden kann.)
4. Beschäftigte, die nach einer mindestens zweijährigen ununterbrochenen Beschäftigung in Tätigkeiten, die eine abgeschlossene Ausbildung im Sinne der Fallgruppen 1 erfordert, eine verwaltungs- und betriebseigene Prüfung nach den Richtlinien der Anlage 2 I erfolgreich abgelegt haben und eine entsprechende Tätigkeit ausüben. Diese Beschäftigten werden den Beschäftigten der Fallgruppen 1 und 2 gleichgestellt.
5. Beschäftigte der Entgeltgruppe 3, die in nicht unerheblichem Umfang Tätigkeiten ausüben haben, die den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppe 4 entsprechen.

Beispiel- bzw. Fernerkatalog:

A. Beschäftigte im Bereich Gesundheit- und soziale Dienste

1. Laborhelfer/in.
2. Desinfektor/in.
3. Sterilisationsassistent/in.

B. Haushalts-/Hauswirtschaftliche Tätigkeiten

1. Kantinenbewirtschafter/in.
2. Beikoch/in.
3. Küchen- und Hauswirtschaftskräfte mit besonderen Tätigkeiten (z. B. pädagogischer Mittagstisch).

C. Gartenbau/Landschaftspflege/Friedhöfe/Zoo/Spiel- und Sportanlagen

1. Beschäftigte, die Sportanlagen warten oder pflegen und für den Spiel- und Übungsbetrieb gebrauchsfertig halten (Sportplatzwarte).
2. Gartenarbeiter/innen bzw. Beschäftigte, die bei Baumpflegearbeiten eingesetzt werden
3. Fahrer/in von Aufsitzmähern.
4. Mitarbeitende/r Kraffahrer/in (Führerscheinklasse B, B 96 und BE).
5. Beschäftigte, die handgeführte motorengetriebene Land- und Gartenbaumaschinen führen.

6. Grabmacher/macherin und Beschäftigte im Bestattungsdienst, die im Leichendienst oder im Grabaushub und in der Verschalung tätig sind.
7. Hilfstierpfleger/in.

D. Werkstätten und Betriebe

1. Betriebsarbeiter/in.
2. Lagerist/in, Lagerdisponent/in mit Tätigkeiten, die Materialkenntnisse erfordern.
3. Beschäftigte im Straßen-/Tiefbau, die handgeführte Straßenbaumaschinen bedienen.
4. Kraftfahrer/in (Führerscheinklasse B, B 96 und BE).
5. Wagenpfleger/innen, die neben dem Abschmierdienst auch weitergehende technische Wartungsarbeiten, wie z. B. Ölwechsel, Reifenwechsel oder kleinere Reparaturarbeiten ausführen.
6. Beschäftigte mit Schweißkenntnissen in den Verfahren MAG- (Metall, Aktiv, Gas) und Elektrodenhandschweißen.
7. Hausmeister/in, Objektbetreuer/in.
8. Krafttrottenwagenfahrer/in.

E. Umwelttechnik

1. Kanalbetriebsarbeiter/in.
2. Beschäftigte an mechanischen Kläranlagen ohne getrennte Schlammbehandlung.
3. Betriebsarbeiter/in in der Gewässerunterhaltung.
4. Fahrer/in von selbstaufnehmenden Kehrmaschinen (bis 3,5 Tonnen Gesamtgewicht).
5. Kesselwärter/in für Kohle-, Schlacke- und Aschentransporte an automatischen Anlagen in Kesselhäusern und Abfallbeseitigungsanlagen.
6. Beschäftigte auf Recycling- bzw. Wertstoffhöfen, in der Kundenannahme bzw. Kundenberatung.
7. Müllwerker/in mit Einsatz im Vollservice oder in der Sperrmüllabfuhr.

F. Theater und Bühnen

Bühnenarbeiter/in; Bühnenhelfer/in.

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.
2. Beschäftigte der Fallgruppe 1, denen nicht nur Tätigkeiten in ihrem Ausbildungsberuf, sondern unterschiedliche Aufgabenbereiche (Misch Tätigkeiten) übertragen sind. Hierbei kommt es nicht darauf an, dass die Tätigkeiten im Ausbildungsberuf überwiegen.
3. Beschäftigte, die nach einer mindestens dreijährigen ununterbrochenen Beschäftigung in Tätigkeiten, die eine abgeschlossene Ausbildung im Sinne der Fallgruppe 1 erfordern, eine verwaltungs- bzw. betriebseigene Prüfung nach den Richtlinien der Anlage 2 I erfolgreich abgelegt haben und eine entsprechende Tätigkeit ausüben. Diese Beschäftigte werden den Beschäftigten der Fallgruppe 1 gleichgestellt.

Protokollerklärung:

Die Entlohnung nach Entgeltgruppe 5 erfolgt – wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind – mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem die/der Beschäftigte die Prüfung bestanden hat.

4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 4, die in nicht unerheblichem Umfang Tätigkeiten ausüben haben, die den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppe 5 entsprechen.

Beispiel- bzw. Fernerkatalog:

A. Gartenbau/Landschaftspflege/Friedhöfe/Zoo/Spiel- und Sportanlagen

1. Sportstätten- bzw. Platzwarte mit mindestens zweieinhalbjähriger Ausbildung.

B. Werkstätten und Betriebe

1. Lagerist/in, Lagerdisponent/in mit Tätigkeiten, die vielseitige Materialkenntnisse erfordern, in Lagern, die hinsichtlich der Anzahl und Vielseitigkeit der Lagerartikel, des Lagerwertes, der Umschlaghäufigkeit sowie der eingesetzten modernen Lagertechniken deutlich über die der Entgeltgruppe 4 hinausgehen.
2. Fahrer/in von Kraftfahrzeugen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 3,5 Tonnen, für die die Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung erforderlich ist.
3. Fahrer/in von Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen, für die der Führerschein C, C 1, CE, oder C1E erforderlich ist.
4. Führen und Bedienen von Zugmaschinen (Führerscheinklasse L) mit Anbaumaschinen/-geräten.
5. Fahrzeuglackierer/in, Spritzlackierer/in.
6. Reifenmonteur/in für Kraftfahrzeuge aller Art.
7. Beschäftigte mit Schweißerprüfung.
8. Hausmeister/in, Objektbetreuer/in mit einschlägiger Berufsausbildung.

C. Umwelttechnik

1. Beschäftigte mit Spezialausbildung an Kläranlagen mit einer Ausbaugröße bis 1.000 Einwohnerwerte.
2. Kanalbetriebsarbeiter/innen, die mechanische Schmutz- und Regenüberlaufbecken oder Entlastungsanlagen der Kanalisation pflegen, unterhalten und deren Betrieb aufrechterhalten.
3. Beschäftigte auf Recycling- bzw. Wertstoffhöfen in der Kundenannahme bzw. Kundenberatung mit Kassiertätigkeit.
4. Beschäftigte auf Recycling- bzw. Wertstoffhöfen, die auf Betriebs- bzw. Spezialfahrzeugen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t eingesetzt sind.
5. Kesselwärter/in an Niederdruckanlagen mit amtlicher Prüfung oder Kesselwärter/in mit einschlägiger Berufsausbildung oder betriebsinterner Prüfung gemäß Anlage 2 I.

D. Flughäfen

Fahrer/innen, der/die Spezialkraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 7,5 t führen.

E. Theater und Bühnen

Fachkräfte wie z. B. Beleuchter/innen oder Bühnenhandwerker/innen mit einer Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf von bis zu zweieinhalb Jahren.

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die hochwertige Arbeiten verrichten. (Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick der/des Beschäftigten Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was üblicherweise von Beschäftigten der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 verlangt werden kann).
2. Beschäftigte der Fallgruppe 1, denen nicht nur hochwertige Tätigkeiten in ihrem Ausbildungsberuf, sondern unterschiedliche Aufgabenbereiche (Misch Tätigkeiten) übertragen sind. Hierbei kommt es nicht darauf an, dass die hochwertigen Tätigkeiten im Ausbildungsberuf überwiegen.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die in nicht unerheblichem Umfang Tätigkeiten auszuüben haben, die den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppe 6 entsprechen.

Beispiel- und Fernerkatalog:

A. Gartenbau/Landschaftspflege/Friedhöfe/Zoo/Spiel- und Sportanlagen

1. Gärtner/in, Forstwirt/in in der Baumpflege.
2. Beschäftigte mit einschlägiger Berufsausbildung, die den Aufbau und die Reparatur von Spielgeräten durchführen.
3. Gärtner/in mit Tätigkeiten in Stauden, Alleebaumpflanzung, Wechselflor, Unterhaltung von Wasser- und Teichanlagen, Wasserbecken, Springbrunnen und Wasserspielanlagen.
4. Sportstätten- bzw. Platzwarte, die eigenverantwortlich auf Sportstätten oder -plätzen tätig sind.
5. Tierpfleger/innen mit hochwertigem fachlichen Können, z. B. Nahrungsspezialisten/spezialistinnen, Handaufzucht verschiedener Tiere.
6. Eispfleger/in, Fachkraft für Eissportanlagen.

B. Werkstätten und Betriebe

1. Betriebshandwerker/-in mit hochwertigen Tätigkeiten.
2. Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/innen, die Unfallreparaturen selbständig ausführen.
3. Kraftfahrzeugmechatroniker/innen Personenkraftwagentechnik, bzw. Nutzfahrzeuge, die schwierigere Instandsetzungsarbeiten (z. B. an Sondereinrichtungen von Spezialkraftfahrzeugen mit Sonderauf- und anbauten) durchführen.
4. Kraftfahrer/in (auch Berufskraftfahrer/in) von Sonderkraftfahrzeugen bzw. -maschinen mit Spezialauf- und -anbauten. Dies sind z. B. Mehrfachgeräteträger
 - Front- und Hecklader,
 - Seitenlader,
 - Radlader,
 - Spezialschredder und Häcksler,
 - Kehrmaschinen über 3,5 t,
 - Abfallsammelfahrzeuge, Absetz-/Abrollkipper,
 - Bagger über 3,5 t, Schreitbagger,

- LKW mit Ladekran,
 - Zugmaschinen (Führerscheinklasse T) mit Anbaumaschinen,
 - Teleskoplader,
 - Tankfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen,
 - Multifunktionsfahrzeuge.
5. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die zusätzlich oder im Zuge ihrer Tätigkeiten Sonderkraftfahrzeuge gemäß Ziffer 4 fahren oder bedienen.
 6. Fahrer/in von Kraftfahrzeugen zur Personenbeförderung, für die der Führerschein der Klassen D, D1, DE oder D1E erforderlich ist.
 7. Hausmeister/in, Objektbetreuer/in mit einschlägiger Berufsausbildung und hochwertigen Tätigkeiten.
 8. Hausmeister/in bzw. Objektbetreuer/in, dem/der durch ausdrückliche Anordnung mindestens ein/e Hausmeister/in oder zwei Beschäftigte unterstellt sind.
 9. Beschäftigte mit einschlägiger Berufsausbildung und Schweißerprüfung.
 10. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 mit einschlägiger Berufsausbildung, die nach Zeichnung Bleche verformen, treiben, spannen, drehen, fräsen und diese Arbeiten mit besonderer Handfertigkeit ausführen.

C. Umwelttechnik

1. Fachkräfte für Abwassertechnik¹ oder Beschäftigte mit abgeschlossener Ausbildung in einem Metall- oder Elektroberuf auf Kläranlagen mit einer Ausbaugröße von 1.000 bis 10.000 EW.
2. Fachkräfte für Rohr-, Kanal- und Industrieservice bzw. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die selbständig in Rohrnetzen tätig sind und an den entsprechenden Installationen Wartungs- und Reparaturarbeiten ausführen.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 zur baulichen Unterhaltung von Kanalanlagen.
4. Fachkräfte für Wasserversorgungstechnik, die alle im Verteilernetz vorkommenden Arbeiten, wie an Druckstörungsanlagen, an Hausdruckanlagen, Hausanschlusserstellung, Rohrnetzbau ausführen.
5. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 mit einschlägiger Berufsausbildung, die selbständig anhand von Schaltplänen Teilinstallationen durchführen.
6. Kesselwärter/in an Hochdruckanlagen mit amtlicher Prüfung, der/die eine oder mehrere in Betrieb befindlichen Hochdruckkesselanlagen mit bis zu 8 Millionen kcal/h verantwortlich betreibt.
7. Beschäftigte auf Recycling- bzw. Wertstoffhöfen, die Betriebs- bzw. Spezialfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 t bedienen oder in Misch Tätigkeiten (Kassier- oder Fahrtätigkeiten) eingesetzt sind.
8. Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft bzw. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 mit einschlägiger Berufsausbildung mit verfahrensspezifischem Fachwissen, z. B. Probeannahme und Analytik, Qualitätssicherung und Eingriff in die Betriebsabläufe.

D. Theater und Bühnen

Fachkräfte wie z. B. Beleuchter/in oder Bühnenhandwerker/in mit einer Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf von mindestens zweieinhalb Jahren.

¹ Hierzu zählen auch frühere Berufs- bzw. Tätigkeitsbezeichnungen wie, Entsorger/in, Klärwärter/in oder Beschäftigte mit Spezialausbildung auf Kläranlagen.

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, die besonders hochwertige Arbeiten verrichten. (Besonders hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die neben vielseitigem hochwertigem fachlichen Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern).

Beispiel- und Fernerkatalog:

A. Gartenbau/Landschaftspflege/Friedhöfe/Zoo/Spiel- und Sportanlagen

1. Gärtner/innen, die mit Spezialkulturen, Anzucht-, Vermehrungs- und Steinarbeiten beauftragt sind.
2. Gärtner/innen der Entgeltgruppe 6 mit einem besonderen Maß an Kenntnissen und Fertigkeiten (z. B. selbstständiges Entscheiden über die Bepflanzung von Revieren und Bezirken).
3. Gärtner/innen, Forstwirt/innen als Spezialisten/Spezialistinnen in der Baumpflege mit besonderen hochwertigen Arbeiten wie z. B. Baumpflegearbeiten im Bereich des öffentlichen Straßenverkehrs, Arbeiten an Naturdenkmälern oder unter Berücksichtigung des Bundesnaturschutzgesetzes.
4. Sportstätten- bzw. Platzwarte, die Sportanlagen bzw. Sporthallen mit verschiedenartigen Sportplätzen und Außenanlagen oder mit umfangreichen Innenraumprogramm (Dusch-, Umkleide-, Aufenthalts- und Trimmräume) warten, instand setzen und für den Spiel- und Übungsbetrieb gebrauchsfertig halten.

B. Werkstätten und Betriebe

1. Beschäftigte mit einschlägiger Berufsausbildung, die selbstregelnde Heizungsanlagen oder hochwertige bzw. komplizierte Maschinen unterhalten, überholen und instand setzen.
2. Elektroniker/innen, Elektroanlagenmonteure/monteurinnen, die elektronische Systeme in Betrieb nehmen, instand halten, analysieren, Funktionen prüfen, Störungsursachen ermitteln und beseitigen.
3. Elektroniker/innen, Elektroanlagenmonteure/monteurinnen, die Schaltungen im Netz selbstständig durchführen.
4. Elektroniker/innen, Elektroanlagenmonteure/monteurinnen, die bei der Ortung von Kabelfehlern an Hoch- oder Niederspannungsanlagen mit schwierig zu bedienenden Hochleistungsmessgeräten maßgeblich mitarbeiten.
5. Elektromechaniker/innen bzw. Mechatroniker/innen mit hochwertigen Elektroarbeiten (Überwachung, Einstellung und Instandsetzung von Heizungs-, Kühl-, Lüftungs- und Hydraulikanlagen; Überwachung und Bearbeitung der Gebäudetechnik (GLT), Mess-, Steuerungs- und Regeltechnik (MRS) und Raumlufttechnik (RLT)).
6. Beschäftigte mit einschlägiger Ausbildung in der Metallverarbeitung, die hydraulische Anlagen warten und in Stand setzen.
7. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 mit einschlägiger Berufsausbildung, die nach Zeichnung Bleche verformen, treiben, spannen, drehen, fräsen und diese Arbeiten mit besonderer Handfertigkeit ausführen.
8. Kraftfahrzeugmechatroniker/innen in der Personenkraftwagenteknik bzw. Nutzfahrzeugtechnik, die halb- oder vollautomatische Getriebe, elektronische oder elektrotechnische Zusatzlenkungen überholen, instand setzen und einstellen.

9. Kraftfahrzeugmechatroniker/innen, die in elektrischen Systemen und Hochvolttechnik, selbständig nach Schaltplan vollständige Verkabelungen vornehmen, Fehler erkennen und beheben, Relaissteuerungen prüfen und instand setzen.
10. Kraftfahrzeugmechatroniker/innen Personenkraftwagentechnik bzw. Nutz- oder Spezialfahrzeugetechnik, denen besonders schwierige Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfarbeiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
11. Land- und Baumaschinenmechatroniker/innen, die Wartungs-, Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten an Nutz-, Sonder- und Elektrofahrzeugen vornehmen.
12. Fahrzeuglackierer/innen; Spritzlackierer/innen für Außenlackierung bzw. Reklamebeschriftung.
13. Werkzeugmechaniker/innen, die nach Zeichnungen oder kurzen Angaben Spezialvorrichtungen herstellen.
14. Beschäftigte mit einschlägiger Berufsausbildung und Schweißerprüfung für verschiedene Fachgebiete (z. B. Metall-, Stahl- und Aluminiumschweißen DIN EN ISO 9606-1/-2).
15. Lokrangierführer/innen.
16. Hausmeister/innen, Objektbetreuer/innen, deren Tätigkeit sich aufgrund erhöhter technischer Anforderungen erheblich aus der Entgeltgruppe 5 heraushebt (eine erhebliche Heraushebung liegt vor, wenn elektronische Schließ-, Alarm-, Brandmeldeanlagen oder Anlagen der Gebäudeleittechnik mit erheblich erweiterten Möglichkeiten zur Steuerung eigenverantwortlich zu bedienen und zu überwachen sind).

C. Umwelttechnik

1. Fachkräfte für Abwassertechnik bzw. Beschäftigte mit einer abgeschlossenen Ausbildung in einem Metall- oder Elektroberuf und entsprechender Tätigkeit auf Kläranlagen mit einer Ausbaugröße über 10.000 EW.
2. Fachkräfte für Rohr-, Kanal- und Industrieservice bzw. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 mit einschlägiger Berufsausbildung, die selbständig am Entwässerungssystem tätig sind, und Misch Tätigkeiten in Form von Wartungs-, Reparatur- und Installationsleistungen am Abwassernetz ausführen, die sich aus gleichwertigen Arbeiten verschiedener Arbeitsbereiche zusammensetzt.
3. Fachkräfte für Rohr-, Kanal und Industrieservice bzw. Beschäftigte der EG 5 mit einschlägiger Berufsausbildung in der Tätigkeit als Kanalinspektoren.
4. Fahren und Bedienen von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen (Saug- und Spülwagen)
5. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, Fallgruppen 1 und 2 mit Tätigkeiten in einem Klärwerk, die schwierige Revisions- und Instandsetzungsarbeiten an Pumpen, Zentrifugen, Hebeanlagen, Dosieranlagen oder der Fördertechnik durchführen.
6. Fachkräfte für Wasserversorgungstechnik, Ver- und Entsorger/innen, Installateure/Installateurinnen, Rohrnetzbauer/innen, Netzmonteur/monteurinnen und Beschäftigte mit Spezialausbildung, die Arbeiten an Rohrnetzen mit unterschiedlichen Druckstufen oder -zonen, wie Sperrungen und Umstellungen bei der Reparatur, Sanierung oder Überprüfung vorzunehmen haben, oder die mit Aufgaben der Qualitäts- und Netzüberwachung betraut sind (z. B. Betrieb von Ozonierungs- oder Chlorungsanlagen, Lecksuche, Labordiagnostik, Überwachung der Trinkwasserversorgung im Leitstand).
7. Schaltwarte, die alleinverantwortlich die Gas- oder Wasserversorgung regeln.
8. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die selbständig Prüfungen und die Ortung von Fehlerquellen im Wassernetz vornehmen und die dazu notwendigen schwierigen Messungen durchführen.
9. Fachkräfte für Wasserversorgungstechnik, die Installations- und Schweißarbeiten an Rohrnetzen ausführen.
10. Fachkräfte für Kreislauf- und Abfallwirtschaft bzw. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 mit einschlägiger Berufsausbildung, die komplizierte Anlagen der Abfallbeseitigung, -verwertung oder -beseitigung warten oder instand setzen.

11. Kesselwärter/innen mit amtlicher Prüfung, die eine oder mehrere in Betrieb befindliche Hochdruckkesselanlagen mit mindestens 8 Millionen kcal/h verantwortlich betreiben.
12. Anlagenmechaniker/innen in der Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik, die für Inspektionen der technischen Einrichtungen verantwortlich sind.

D. Theater und Bühnen

1. Fachkräfte wie z. B. Beleuchter/innen oder Bühnenhandwerker/innen mit einer Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf von mindestens zweieinhalb Jahren mit hochwertigen Tätigkeiten.
2. Kunstgewerber/innen.

ENTWURF

Entgeltgruppe 8

Ausschließlichkeitskatalog:

A. Beschäftigte im Bereich Gesundheit- und soziale Dienste

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 mit einschlägiger Berufsausbildung, die nach einer zusätzlichen Ausbildung/Weiterbildung durch die Herstellerfirmen mehrere verschiedene Spezialeinrichtungen und -anlagen (z. B. zentrale Sauerstoffanlage, zentrale Vakuumanlage, zentrale Lachgasanlage, zentrale Druckluftanlage, Sterilisationsanlage, Notstromerzeugeraggregate, Klimaanlage, Destillieranlage) in Krankenhäusern unterhalten, überholen und instand setzen und bei auftretenden Störungen durch manuelles Eingreifen die Krankenversorgung aufrechterhalten.

B. Gartenbau/Landschaftspflege/Friedhöfe/Zoo/Spiel- und Sportanlagen

1. Gärtner/innen als Spezialisten/Spezialistinnen für besonders schwierige Kulturen oder Kulturgruppen wie z. B. Orchideen, Kakteen, Moorbeetpflanzen.
2. Gärtner/innen mit herausragenden Spezialkenntnissen in der Verwendung und Pflege von Stauden und Gehölzen.
3. Gärtner/innen, Forstwirt/innen als Spezialisten/Spezialistinnen in der Baumpflege (European Treeworker, Seilklettertechnik A+B).
4. Tierpfleger/innen, die als Springer besonders schwierige und vielseitige Tierpflegearbeiten verrichten.
5. Tierpfleger/in als Stellvertretung der Großrevierleitung.
6. Tierpfleger/in als Revierleitung mit bis zu drei unterstellten Tierpfleger/innen.
7. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 mit einschlägiger Berufsausbildung, die auf Friedhöfen alle anfallenden Tätigkeiten eigenverantwortlich leiten, ausführen und überwachen (z. B. Abgabe von Nutzungsrechten, Grabmalüberprüfungen, Umgang mit Trauernden).

C. Werkstätten und Betriebe

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 mit einschlägiger Berufsausbildung, die schwierige Schnitt-, Stanz- und Biegewerkzeuge sowie schwierige Arbeitsvorrichtungen ohne fremde Unterstützung und ohne vorgegebene technische Zeichnung herstellen und zum betriebsreifen Einsatz bringen.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 mit einschlägiger Berufsausbildung, die als Motorenspezialisten/Spezialistinnen tätig sind und eine einwandfreie Diagnose an Verbrennungs- bzw. Elektromotoren stellen, sowie selbständig Instandsetzungen von Motoren ausführen.

Protokollerklärung:

Bei den von diesem Tätigkeitsmerkmal erfassten Beschäftigten handelt es sich um besonders herausragende Fachkräfte. Das Merkmal ist z. B. auch dann nicht erfüllt, wenn sich die Instandsetzungsarbeiten auf den einfachen Austausch von Motoren oder Motorteilen beschränken.

3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 mit einschlägiger Berufsausbildung und zusätzlicher Spezialausbildung, die selbständig und verantwortlich die Elektronikanlagen an Fahrzeugen und Geräten mit elektronischer Steuerung prüfen, Fehler beheben und Leistungsteile erneuern.

4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 mit einschlägiger Berufsausbildung und nachgewiesenen Spezialkenntnissen, die selbständig und verantwortlich schwierige Versorgungseinrichtungen für die mit Wasser arbeitenden Feuerlöscheinrichtungen (Sprinkler, Wasserschleier) instand halten, warten und betreuen sowie Ventilstationen und Apparaturen selbständig und verantwortlich überprüfen und nach Ansprechen wieder betriebsbereit schalten.
5. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 mit einschlägiger Berufsausbildung, die selbständig und verantwortlich komplizierte Werkzeugmaschinen, Heizungs- und Lüftungsanlagen, Notstromaggregate, Gasmotoren bzw. -turbinen für die Strom- und Wärmeerzeugung, mit Wasser arbeitende Feuerlöscheinrichtungen (Sprinkler), Kompressoranlagen für Rauch- und Wärmeabzug, Wasseraufbereitungs- und -enthärtungsanlagen bzw. gleichwertige Einrichtungen steuern, überwachen, einstellen und instand setzen.
6. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 mit einschlägiger Berufsausbildung und nachgewiesenen besonders umfangreichen Fach- und Spezialkenntnissen in den Bereichen Hydraulik, Pneumatik und Feuerwehrtechnik, die selbständig und verantwortlich die komplizierten verschiedenen Einstell-, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an, Einrichtungen, Fahrzeugen und feuerwehrtechnischen Geräten durchführen.
7. Beschäftigte mit einschlägiger Berufsausbildung und Schweißerprüfung, die alle Schweißverfahren beherrschen. (z. B. Kunststoff- und Aluminiumschweißen).
8. Beschäftigte mit einschlägiger Berufsausbildung und Schweißerprüfung mit Überwachungs- und abnahmepflichtigen Arbeiten.
9. Lokrangierführer/innen mit Zusatzausbildung als Wagenmeister/meisterin, die alleinverantwortlich über die Freigabe von Zügen entscheiden.

D. Umweltechnik

1. Mess- und Regelmechaniker/innen; Elektroniker/innen, die mess-, steuer-, regel- und verfahrenstechnische Einrichtungen verantwortlich überwachen, einstellen und instand setzen (Prüfung, Instandsetzung und Programmierung von SPS und zugehörigen Einrichtungen der Leittechnik).
2. Fachkräfte für Rohr-, Kanal und Industrieservice bzw. Beschäftigte der EG 5 mit einschlägiger Berufsausbildung in der Tätigkeit als Kanalinspektoren, die auch die Beurteilung und Auswertung der Kanäle vornehmen.
3. Maurer/innen, die als Kanalmaurer/innen besonders anspruchsvolle Klinkerarbeiten (Herstellen von Schachtgerinnen mit Zuläufen, Dimensionswechsel, innenliegende Verfallung) verrichten.
4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 mit einschlägiger Berufsausbildung, die in umfangreichen und weitverzweigten Kanalisationsnetzen mit besonderen Einrichtungen, wie Pumpwerken, Regenkläranlagen oder in an diese Netze angeschlossenen Großkläranlagen, selbständig und verantwortlich komplizierte Einrichtungen, wie mechanisch bzw. elektromechanisch gesteuerte Stauklappen, Spültüren, Kettenrollschieber und Schiebegeräte instand setzen, warten, überholen und einstellen.
5. Stationswarte in Wasseraufbereitungsanlagen mit vielfältigen technischen Einrichtungen, in denen Wasser unter ständigem Zusatz von Chemikalien oder durch biologische Verfahren aufbereitet wird, die selbständig und verantwortlich den laufenden Betrieb steuern und überwachen und bei auftretenden Störungen durch Eingreifen in die einzelnen Betriebsanlagen die Versorgung aufrechterhalten.
6. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 mit einschlägiger Berufsausbildung und nachgewiesenen Spezialkenntnissen in den Bereichen Wasserversorgung, Sanitär und Entwässerung, die an Druckerhöhungsstationen, Feuerlöschversorgungsanlagen, Abwasserpumpstationen, Regenwasserförderanlagen und Druckregeleinrichtungen selbständig und verantwortlich Betriebsführungsaufgaben und Instandhaltungsmaßnahmen ausführen und bei Störungen und Ausfällen durch Eingriff die Versorgung aufrechterhalten.

7. Beschäftigte der EG 5 mit spezieller Erfahrung im Rohrnetz, die selbständig die Korrelationsmesstechnik anwenden und auswerten.
8. Rohrnetzmonteur/monteurinnen mit Schweißerprüfung, die besonders schwierige Bau- und Installationsarbeiten an großen komplizierten Verteilungsanlagen durchführen.
9. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 mit einschlägiger Berufsausbildung und nachgewiesenen Spezialkenntnissen im Bereich der Fernwärmeversorgung/Heizung, die an den heiztechnischen Einrichtungen, wie Übergabestationen mit geregelter Förderung, Gebäudestationen mit vorgeregelten Wärmekreisläufen, Klimaeinrichtungen, Heizungskreisläufen und Warmwasserversorgung einschließlich der erforderlichen Mess- und Regelkreisläufen, sowie an Eigenwärmeversorgungsanlagen für die Versorgung von Unterstationen über ein Wärmeversorgungsnetz entsprechend der Fernwärmeversorgung selbständig und verantwortlich Betriebsführungsaufgaben und Wartungen ausführen.
10. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 mit einschlägiger Berufsausbildung, die unter Einsatz besonders umfangreicher Fach- und Spezialkenntnisse Anlagen in den Bereichen Großkälteerzeugung, Klimakälte-, Kühlraum- und Kühlmöbeltechnik betreiben, überprüfen und instand halten, dabei Messungen und Einstellarbeiten durchführen und bei Ausfällen selbständig Störquellen feststellen und Störungen beseitigen.

Protokollerklärung:

Die Anforderungen dieses Merkmals sind nur erfüllt, wenn der/die Beschäftigte in allen genannten Kältebereichen tätig ist.

11. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 mit einschlägiger Berufsausbildung, die unter Einsatz besonders umfangreicher Fach- und Spezialkenntnisse in den Bereichen Klima-/Lüftungstechnik oder Rauch-/Wärmeabzugsanlagen.
 - Betriebsführungs- und Wartungsarbeiten sowie Instandsetzungsmaßnahmen an Ausrüstungen durchführen, die auch Fachkenntnisse außerhalb ihrer Berufsausbildung erfordern, oder
 - Anlagen überprüfen, Fehler selbständig feststellen und beseitigen (einschließlich der notwendigen Messungen, der Ermittlung von Luftmengen, der Beurteilung von Druckverlusten in Geräten und Kanalsystemen) sowie das Lauf- und Förderverhalten von Ventilatoren und Pumpen prüfen und beurteilen (einschließlich der Beurteilung von Kennlinien).

Protokollerklärung:

Die Durchführung vorstehender Arbeiten schließt eine verantwortliche Protokollierung der festgestellten Ergebnisse bzw. Prüfwerte ein.

12. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 mit einschlägiger Berufsausbildung und nachgewiesenen Spezialkenntnissen, die selbständig und verantwortlich schwierige Versorgungseinrichtungen für die mit Wasser arbeitenden Feuerlöscheinrichtungen (Sprinkler, Wasserschleier) instand halten, warten und betreuen sowie Ventilstationen und Apparaturen selbständig und verantwortlich überprüfen und nach Ansprechen wieder betriebsbereit schalten.
13. Fernmeldemechaniker/innen bzw. Fernmeldemonteur/monteurinnen, die selbständig in Fernmelde- oder Hochfrequenzanlagen Störungen suchen und beseitigen.
14. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 mit einschlägiger Berufserfahrung oder Kesselwärter/innen, die selbstständig und verantwortlich Anlagen wie Werkzeugmaschinen, Heizungs- und Lüftungsanlagen, Notstromaggregate, Gasmotoren bzw. Turbinen für Strom- und Wärmeerzeugung, mit Wasser arbeitende Feuerlöscheinrichtungen (Sprinkler), Kompressoranlagen für Rauch- und Wärmeabzug, Wasseraufbereitungs- und enthärtungsanlagen bzw. gleichwertige Einrichtungen steuern, überwachen, einstellen und instand setzen.

15. Kesselwärter/innen mit amtlicher Prüfung an Hochdruckkesselanlagen mit vor- und/oder nachgeschalteten Verfahrensanlagen, z. B. Bekohlungsanlagen, Wasseraufbereitungsanlagen, Rauchgaswäsche, Entschwefelungsanlagen, Rauchgasanlagen, die solche Anlagen selbständig bedienen und beaufsichtigen.
16. Metallhandwerker/innen, die als Gas- oder Elektroinstallateur/innen oder als Fernheizungsmonteure/monteurinnen mit umfassenden Kenntnissen Störungen an komplizierten Gas- oder Elektroverbrauchsanlagen oder an komplizierten Fernheizungsanlagen selbständig beheben.
17. Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft, die komplizierte Anlagen der Abfallbehandlung- bzw. -verwertung selbstständig betreiben, warten oder in Stand setzen sowie bei der Entscheidung und Umsetzung neuer Steuerungs- und/oder Verfahrenstechniken mitwirken.

E. Flughäfen

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 mit einschlägiger Berufsausbildung, die selbständig und verantwortlich Etagenförderer, Stapelgeräte, komplizierte Weichen, Antriebe und mechanische Steuerteile von Gepäckförderanlagen, elektronisch gesteuerte Toranlagen oder Fluggastbrücken mit ihren elektromechanischen Aggregaten für die Hub-, Schwenk- und Fahrrichtungen prüfen, warten und Instandsetzen.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 mit einschlägiger Berufsausbildung, die Instandsetzungs-, Einstell- und Prüfarbeiten an Stromerzeuger-Aggregaten zur Versorgung von Flugzeugen mit schwierig zu bedienenden Prüf- und Messgeräten selbständig durchführen.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 mit einschlägiger Berufsausbildung und nachgewiesenen Spezialkenntnissen als Stationswarte für Wasserversorgungsanlagen, Druckerhöhungsstationen, Chlorbeimischanlagen für Trinkwasser, Chemikalienzumischstationen, Wasseraufbereitungs- oder -enthärtungsanlagen, Vollentsalzungsanlagen und Aufbereitungen nach Umkehrosmoseprinzip für Trink- und Brauchwasser, die selbständig und verantwortlich den laufenden Betrieb steuern und überwachen und bei auftretenden Störungen durch manuellen Eingriff die Versorgung aufrechterhalten.

F. Theater und Bühnen

1. Fachkräfte, die schwierige Arten von mechanischen, elektrischen und/oder elektronischen Requisiten, Bühneneinbauten, Beleuchtungsgeräten und deren Steuerungen eigenständig und mit besonderer Sorgfalt unter Beachtung der jeweils einschlägigen Vorschriften und Normen für den Bühnenbetrieb herstellen, zum betriebsreifen Einsatz bringen und/oder dazu geforderte Dokumentationen erstellen.
2. Fachkräfte, die selbständig und verantwortlich hydraulische Druckzentralen, schwierige Wasserversorgungsanlagen der Gebäudetechnik, für Feuerlöscheinrichtungen, für den szenischen Betrieb Flüssiggasanlagen, mechanische, pneumatische, hydraulische, elektrische und/oder elektronische maschinentechnische Einrichtungen wie Fahr-, Hebe- und Drehanlagen sowie die dazugehörigen Steuer- und Übertragungsanlagen im Bühnenbetrieb errichten, betreiben, prüfen, warten und/oder instand setzen.
3. Fachkräfte, die selbständig und verantwortlich die Gebäudeleittechnik wie Heizungsanlagen, Warmwasserversorgung, Lüftungs- und Klimaanlage sowie sicherheitstechnische Einrichtungen wie Sicherheitsbeleuchtung und Notstromaggregate errichten, betreiben, prüfen, warten und/oder instand setzen und/oder Wartungs- und Reparaturarbeiten von Fremdfirmen kontrollieren und abnehmen.

4. Fachkräfte, die selbständig und verantwortlich schwierige Metallkonstruktionen für den Bühnenbetrieb, wie z. B. freitragende Brücken, Treppen, Plafonds, Flugkörper, Karussells, Schiffe, Gondeln, Fahrzeuge nach Skizzen oder Konstruktionszeichnungen unter Beachtung der jeweils einschlägigen Vorschriften und Normen für den Bühnenbetrieb herstellen und zum betriebsreifen Einsatz bringen.

ENTWURF

Entgeltgruppe 9a

Ausschließlichkeitskatalog:

A. Beschäftigte im Bereich Gesundheit- und soziale Dienste

Beschäftigte der Entgeltgruppe 8 Ziffer A in Krankenhäusern der Maximalversorgung.

B. Gartenbau/Landschaftspflege/Friedhöfe/Zoo

1. Gärtner/innen als Spezialisten/Spezialistinnen für vielfältige und besonders schwierige Kulturen, Kulturgruppen, hochwertige Steinarbeiten oder nachhaltigem biologischen Pflanzenschutz.
2. Gärtner/innen in besonders verantwortlicher Stellung für die selbstständige Betreuung von hochwertigen Spezialsammlungen oder die Erhaltung und Vermehrung von besonders bedrohten Arten und sehr schwierigen Kulturpflanzen (z. B. fleischfressende Pflanzen, Bromelien, Orchideensammlung- Vermehrung im Labor).
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 mit einschlägiger Berufsausbildung und Zusatzausbildung (Zertifizierung) bzw. Beschäftigte mit Spezialausbildung (Fachagrarwirt für Baumpflege, European Tree Technician) in der Tätigkeit als Baumkontrolleure.
4. Fachagrarwirte/wirtinnen für Baumpflege und Baumsanierung.
5. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 mit einschlägiger Berufsausbildung in der Tätigkeit von Spielplatzprüfer/innen (Kontrolleure) mit Zusatzqualifikation (einschlägige Zertifizierung), die die operative Prüfung (Qualitätsprüfung) durchführen.
6. Tierpfleger/innen als Großrevierleiter/in, denen mindestens drei Tierpfleger/innen unterstellt sind.

C. Werkstätten und Betriebe

1. Beschäftigte Entgeltgruppe 5 mit einschlägiger Berufsausbildung und zusätzlicher Spezialbremsenausbildung, die in einem amtlich anerkannten Reparaturbetrieb Bremsensonderuntersuchungen verantwortlich durchführen und die dabei festgestellten Mängel beseitigen.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 mit einschlägiger Berufsausbildung und zusätzlicher Spezialbremsenausbildung, die selbständig und verantwortlich Fehler an Steuer- und Regeleinrichtungen von komplizierten hydraulischen, pneumatischen oder hydraulisch-pneumatischen oder elektronischen Bremsanlagen von Kraft-, Schienen- oder Spezialfahrzeugen feststellen und diese Steuer- und Regeleinrichtungen selbständig instand setzen, einstellen und überprüfen.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 mit einschlägiger Berufsausbildung und zusätzlicher Spezialausbildung durch die Herstellerfirmen, die selbständig und verantwortlich Fehler an hochentwickelten elektronischen Motorsteuerungen und Abgasreinigungsanlagen (Katalysatoren) feststellen und beheben.
4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 mit einschlägiger Berufsausbildung und zusätzlicher Spezialbremsenausbildung, die selbständig und verantwortlich Fehler an Antiblockiersystemen bzw. Antriebsschlupfregelungen feststellen und beheben.
5. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die Fahrtenschreiber mit zentralem Steuerimpulsgeber (z. B. für Antiblockiersysteme, Antriebsschlupfregelungen, Türfreigabe) verantwortlich prüfen, warten und reparieren.
6. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 mit einschlägiger Berufsausbildung und zusätzlicher Spezialausbildung, die selbständig und verantwortlich komplizierte elektrohydraulische oder elektropneumatische Steuer- und Regeleinrichtungen an Sonderfahrzeugen prüfen, einstellen und instand setzen.

7. Mess- und Regelmechaniker/innen, die selbständig und verantwortlich besonders komplizierte und vielfältige elektro-, mess-, steuer- und regeltechnische/verfahrenstechnische Einrichtungen überwachen, einstellen und instand setzen sowie deren Messdurchführungen und Schalthandlungen überprüfen und komplizierte und vielfältige Messwerte übertragen.
8. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 mit einschlägiger Berufsausbildung, die selbständig Prüfungen und die Beseitigung von Störungen an besonders komplizierten, insbesondere elektronischen Steuer-, Mess-, Regel- oder Netzschutzeinrichtungen vornehmen, wobei sie die dazu notwendigen schwierigen Messungen selbst durchführen.
9. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 mit einschlägiger Berufsausbildung, die alleinverantwortlich Kräne und Krananlagen, Personen- oder Lastenaufzüge mit komplizierten elektrischen bzw. hydraulischen Steuereinrichtungen prüfen, warten und instand setzen und nach den Unfallverhütungsvorschriften als Sachkundige die Hauptuntersuchungen verantwortlich durchführen.
10. Metallfacharbeiter/innen mit Prüfung nach DIN EN ISO 9606-1 Prüfgruppe T FM 2 bis T FM 6, die eigenverantwortlich entsprechende Schweißarbeiten verrichten.
11. Elektrofacharbeiter/innen oder Metallfacharbeiter/innen, die besonders hochwertige sensible Messinstrumente oder Automaten mit Mikroprozessoren selbständig und verantwortlich prüfen und instand setzen sowie ggf. programmieren.
12. Beschäftigte mit einschlägiger Berufsausbildung, die selbständig für numerisch gesteuerte Zerspanungsmaschinen den Fertigungsablauf planen, Programme erstellen und den Fertigungsprozess unterschiedlicher, hochwertiger Teile steuern und überwachen.

D. Umwelttechnik

1. Fachkräfte für Abwassertechnik der Entgeltgruppen 6, 7 oder 8, die eigenverantwortlich den laufenden Betrieb steuern und überwachen.
2. Energieanlageelektroniker/innen mit selbständiger und verantwortlicher Durchführung von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an besonders komplizierten elektro-, mess-, steuer-, regel- und maschinentechnischen Anlagen und Einrichtungen der Sonderbauwerke des Kanalnetzes.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 mit einschlägiger Berufsausbildung und zusätzlicher Spezialausbildung bei den Reglerherstellern, die vollautomatische Gashochdruckregleranlagen sowie die dazu gehörenden Mess- und Übertragungseinrichtungen selbständig prüfen, warten und instand setzen.
4. Kesselwärter/wärterinnen der Entgeltgruppe 8, D 16, die zusätzlich Tätigkeiten der Entgeltgruppe 8 D 15 ausüben haben.

Protokollerklärung:

Das Merkmal ist nur erfüllt, wenn die Bedienungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten das An- und Abfahren, den Betrieb der gesamten Blockanlage unter Beachtung einer wirtschaftlichen und sicheren Fahrweise sowie den Eingriff im Störfall einschließen.

E. Flughäfen

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 der Fraport AG mit einschlägiger Berufsausbildung, die selbständig und verantwortlich umfangreiche, komplexe elektronische oder rechnergestützte Steuer- und Versorgungseinrichtungen, z. B. speicherprogrammierbare Steuerungen, elektronische Einrichtungen in Energieversorgungsnetzen und 400 Hz-Anlagen, elektronische Steuereinrichtungen für das Flughafenbefeuerungssystem, elektronische Einrichtungen für Parkierungs- und funkgesteuerte Toranlagen warten und instand halten.

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 mit einschlägiger Berufsausbildung, die sich dadurch aus Entgeltgruppe 7 herausheben, dass sie an Förder- oder Sortieranlagen
 - a. unter Einsatz umfassender Kenntnis der Betriebsabläufe Störungen mit komplexen, bereichsübergreifenden Auswirkungen erkennen und unter weitest gehender Aufrechterhaltung des Gepäckflusses beseitigen oder
 - b. aufgrund entsprechender Fach- und Anlagenkenntnisse Anlagenenerweiterungen bzw. -verbesserungen nach planerischen Vorgaben selbständig und verantwortlich umsetzen.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 mit einschlägiger Berufsausbildung und nachgewiesenen besonders umfangreichen Fach- und Spezialkenntnissen, die selbständig und verantwortlich bei Funktionsprüfungen an haustechnischen Anlagen der Klima- und Lüftungstechnik anlässlich von technischen Revisions- und Inspektionsmaßnahmen, Abnahmen oder Übernahmen oder nach Schadensereignissen schwierige Aufgaben (z. B. Einstellung und Regulierung bestimmter Druck- und Temperaturverhältnisse) wahrnehmen und die festgestellten Betriebswerte auswerten, beurteilen, mit Sollwerten vergleichen und protokollieren.
4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 mit einschlägiger Berufsausbildung, die sich aus Entgeltgruppe 7 dadurch herausheben, dass sie Tätigkeiten ausüben, die besonders umfangreiche Spezialkenntnisse aus mindestens zwei Fachbereichen (z. B. Lüftung/Mechanik und Regelung oder Wärme/Heizung und Regelung) erfordern (z. B. Analyse und Bewertung regelungstechnischer Abläufe unter Berücksichtigung der physikalischen Verhältnisse, wie Druck, Temperatur, Feuchtigkeit.)
5. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 mit einschlägiger Berufsausbildung und zusätzlicher Spezialausbildung durch die Herstellerfirma, die selbstständig und eigenverantwortlich Fehler an aufwendigen elektronisch gesteuerten Regelungen unter Verwendung von Diagnosetechnik suchen, erkennen und selbständig instand setzen (z. B. elektronische, elektrische, elektrohydraulischen oder hybride Fahrzeugsysteme und Antriebe z. B. an Flugzeugschleppern, Fahrzeugen für den Passagiertransport und Spezialfahrzeuge an Flughäfen mit hochentwickelten über Bustechnik geregelten Steuerungen).
6. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 nach jeweiliger Schulung durch den Hersteller, die eigenverantwortlich gemäß den Bestimmungen zur Unfallverhütung Prüfungen an Fahrzeugen und Spezialgeräten an Flughäfen durchführen.
7. Kfz-Facharbeiter/in mit Zusatzausbildung zur Prüfung und Instandsetzung komplizierter elektrischer Gleich- und Wechselspannungskomponenten in Fahrzeugen und Spezialgeräten z. B. Ladegeräte für Elektrofahrzeuge und Hochspannungskomponenten in der Antriebstechnik die weit über die übliche Batteriespannung an Fahrzeugen hinausgeht.
8. Beschäftigte mit Budgetverantwortung, die eigenverantwortlich für ihre Aufträge Ersatzteile disponieren, den Bestellprozess durchführen und kontrollieren und somit einen effizienten Arbeitsprozess sicherstellen.

F. Theater und Bühnen

Fachkräfte, die überwiegend mit der Bedienung von Lichtstellanlagen, Medienservern oder Unter- und/oder Obermaschinerie betraut sind.

Anlage 2

I. Richtlinien für verwaltungs- oder betriebseigene Prüfungen

1. Diese Richtlinien gelten für verwaltungs- oder betriebseigene Prüfungen in einem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren. Voraussetzung für die Ablegung der Prüfung ist, dass der/die Beschäftigte mindestens drei Jahre ununterbrochen mit einschlägigen Tätigkeiten des betreffenden Ausbildungsberufes beschäftigt war. Die Prüfung ersetzt nicht das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in dem betreffenden Ausbildungsberuf.
2. Die dreijährige Beschäftigung mit einschlägigen Tätigkeiten des betreffenden Ausbildungsberufes soll in der Regel im Dienst der eigenen Verwaltung bzw. des eigenen Betriebes abgeleistet sein. Als einschlägige Tätigkeit gilt nicht schon allein die mechanische Bedienung von Arbeits- oder Werkzeugmaschinen.
3. Verwaltungs- oder betriebseigene Prüfungen können nur für Tätigkeiten abgelegt werden, die im Bereich der Verwaltung bzw. des Betriebes, bei der/dem der/die Beschäftigte beschäftigt ist, vorkommen.
Der/die Beschäftigte hat einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Prüfung (unter Angabe des Ausbildungsberufes) bei der Verwaltung bzw. dem Betrieb einzureichen. Die Verwaltung bzw. der Betrieb entscheidet nach Besprechung des Antrages mit dem Personal- bzw. Betriebsrat über die Zulassung.

Protokollerklärung zu Nr. 3 Unterabs. 2:

Einem Antrag des Beschäftigten auf Zulassung zur Prüfung soll stattgegeben werden, wenn es sich um einen/eine Beschäftigte handelt, der/die in Zukunft voraussichtlich zeitlich mindestens zur Hälfte seiner/ihrer auszuübenden Tätigkeit mit Arbeiten beschäftigt wird, die sonst nur von Beschäftigten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in dem betreffenden Ausbildungsberuf ausgeführt werden.

Die Verwaltung bzw. der Betrieb kann nach Besprechung mit dem Personal- bzw. Betriebsrat auch zulassen, dass die Prüfung vor einem Prüfungsausschuss einer anderen Verwaltung bzw. eines anderen Betriebes im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages abgelegt wird.

4. Die Prüfung ist vor einem Prüfungsausschuss abzulegen. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus
 - a) einem sachverständigen Beamten (Angestellten)/einer sachverständigen Beamtin (Angestellten), der/die mindestens dem gehobenen Dienst angehören soll, als Vorsitzenden/Vorsitzende,
 - b) einem Meister/einer Meisterin, der/die in dem betreffenden Ausbildungsberuf tätig ist, als Beisitzer/Beisitzerin,
 - c) einem/einer Beschäftigten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in dem betreffenden Ausbildungsberuf als Beisitzer/Beisitzerin,
 - d) einem Mitglied des Personal- bzw. Betriebsrates der Beschäftigungsstelle des Prüflings, möglichst desselben Ausbildungsberufes, als Beisitzer/Beisitzerin.

Bei Abstimmungen entscheidet im Falle der Stimmgleichheit der/die Vorsitzende.

5. Die Prüfung soll von den Gegebenheiten der Betriebspraxis ausgehen. Sie besteht aus einem praktischen und einem mündlichen Teil. Das Hauptgewicht ist auf den praktischen Teil zu legen, in dem der/die Beschäftigte durch eine geeignete Arbeitsprobe sein/ihr praktisches Können nachzuweisen hat.
Der Prüfungsausschuss kann dem/der Beschäftigten, wenn er/sie das 40. Lebensjahr vollendet hat, von dem mündlichen Teil der Prüfung befreien.
6. Die Prüfung hat den Nachweis zu erbringen, dass der/die Beschäftigte die in dem betreffenden Ausbildungsberuf gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt und die notwendigen Fachkenntnisse besitzt. Diese Kenntnisse und Fertigkeiten müssen den an Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in dem betreffenden Ausbildungsberuf durchschnittlich zu stellenden fachlichen Anforderungen entsprechen.
7. Über den Hergang der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die außer dem Gesamtergebnis auch die Bewertung des praktischen und mündlichen Prüfungsteils enthalten soll. Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben. Sie ist zu den Personalakten des Beschäftigten zu nehmen.
8. Der/die Beschäftigte ist von dem Ergebnis der Prüfung schriftlich zu unterrichten. Hierbei ist anzugeben, in welchem Ausbildungsberuf und mit welchem Gesamtergebnis die Prüfung abgelegt worden ist.
9. Der/die Beschäftigte wird gemäß § 29 TVöD-VKA von der Arbeit unter Fortzahlung des Entgeltes für die Dauer der unumgänglichen Abwesenheit freigestellt.
Dem/der Beschäftigten werden die notwendigen Auslagen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erstattet. Zur Bestreitung der Mehrausgaben am Prüfungsort können Zuschüsse bis zur Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes nach beamtenrechtlichen Vorschriften gewährt werden.
10. Hat der/die Beschäftigte die Prüfung nicht bestanden, so kann er/sie sie nach einer vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Frist wiederholen. Die Frist soll mindestens sechs Monate betragen; sie ist in der Prüfungsniederschrift festzulegen. Der/die Beschäftigte hat die Prüfung in allen Teilen zu wiederholen.
Eine weitere Wiederholung der Prüfung ist nicht zulässig.
11. Die vorstehenden Richtlinien gelten sinngemäß für Beschäftigte, die nach einer mindestens zweijährigen ununterbrochenen Beschäftigung in einem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als zweieinhalb Jahren eine verwaltungs- oder betriebseigene Prüfung für die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 2 ablegen.

II. Richtlinien für betriebseigene Prüfungen der Flughafenbeschäftigten im Bodenverkehrsdienst

1. Diese Richtlinien gelten für die betriebseigene Prüfung der Flughafenbeschäftigten im Bodenverkehrsdienst der Fraport AG. Voraussetzung für die Ablegung der Prüfung ist, dass der/die Beschäftigte die Gesamtausbildung für eine Tätigkeit im Bodenverkehrsdienst erfolgreich abgeschlossen hat.
Beschäftigten, die diese Voraussetzung erfüllen, ist innerhalb von drei Monaten Gelegenheit zur Ablegung der Prüfung zu geben.
2. Die Prüfung hat den Nachweis zu erbringen, dass der/die Beschäftigte die im Bodenverkehrsdienst gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten sowie die notwendigen Bestimmungen in der Abfertigung der Flugzeuge praktisch und theoretisch beherrscht
3. Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem mündlichen Teil.

In dem praktischen Teil hat der/die Beschäftigte auf folgenden Gebieten durch eine geeignete Arbeitsprobe sein/ihr praktisches Können nachzuweisen:

- a) Vorführung des Einsatzes und der Bedienung der Vorfeldgeräte mit Ausnahme der Sonderfahrzeuge,
- b) Durchführung der in Betracht kommenden Abfertigungsaufgaben (z. B. Flugzeugbe- und -entladung, Palettierung und Containerisierung, Frachtabfertigung, Gepäckabfertigung),
- c) Vorführung der Bedienung von Ladehilfsmitteln,
- d) praktische Anwendung der Feuerlöschgeräte des Vorfelddienstes.

In dem mündlichen Teil hat der Arbeiter/die Arbeiterin auf folgenden Gebieten sein/ihr Wissen nachzuweisen:

- a) Kenntnis der Sicherheitsbestimmungen,
- b) Kenntnis der Flugzeugmuster,
- c) allgemeine Kenntnisse der Abfertigungsdokumente sowie der Unterschiede zwischen Grund- und Sonderleistungen,
- d) Kenntnis der Kennzeichnung von Ladegütern, auch der bedingt zugelassenen Ladegüter,
- e) Grundkenntnisse über die Gewichtsverteilung (weight and balance),
- f) Grundkenntnisse in der Luftverkehrsgeografie,
- g) Kenntnis der Abkürzungen von Fluggesellschaften und Flughäfen,
- h) allgemeine Kenntnisse über den organisatorischen Aufbau der Fraport AG, schwerpunktmäßig über den zuständigen Vorstandsbereich.

4. Die Prüfung ist vor einem Prüfungsausschuss abzulegen. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus
 - a) dem Leiter/der Leiterin des Schulungszentrums oder dessen/deren Vertreter/Vertreterin als Vorsitzenden/Vorsitzende,
 - b) dem Leiter/der Leiterin des jeweiligen Fachbereiches des Bodenverkehrsdienstes oder dessen/deren Vertreter/Vertreterin als Beisitzer/Beisitzerin,
 - c) zwei Mitgliedern des Betriebsrates als Beisitzer/Beisitzerinnen.

Bei Abstimmungen entscheidet im Falle der Stimmgleichheit der/die Vorsitzende.

5. Die Nrn. 7 bis 10 der Richtlinien für verwaltungs- oder betriebseigene Prüfungen (Anlage 2 I) gelten entsprechend.